

Universitätsstadt Tübingen
Oberbürgermeister
Palmer, Boris Telefon: 07071-204-1200
Gesch. Z.: 00/ Oberbürgermeister

Vorlage 32a/2025
Datum 04.07.2025

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff:	Videoüberwachung ZOB und Notrufsäulen im Stadtgebiet; weiteres Vorgehen
Bezug:	Vorlagen 32/2025, 506a/2023
Anlagen:	Schreiben des Landesdatenschutzbeauftragten vom 13.05.2025

Zusammenfassung:

Die von der Verwaltung geplante Videoüberwachung am Tübinger Busbahnhof wird vom Landesdatenschutzbeauftragten kritisch bewertet. In seiner Stellungnahme sieht er die rechtlichen Voraussetzungen für eine Videoüberwachung nicht gegeben. Dies ist aus Sicht der Stadtverwaltung nicht nachvollziehbar. Aufgrund der entstandenen Rechtsunsicherheit soll zunächst nur eine einzelne Kamera in einer zentralen Position installiert werden, um die Auswirkungen beobachten zu können. Sollte es zu Klagen kommen, kann verbindlich geklärt werden, ob Videoüberwachung am Tübinger Busbahnhof zulässig ist oder nicht.

Im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Raum hat die Verwaltung entschieden, das Vorhaben zur Errichtung von Notrufsäulen vorerst nicht weiterzuverfolgen. Grund dafür sind insbesondere die laufenden Kosten und die Abwägung der Prioritäten, da derzeit der Ausbau von Defibrillatoren im Stadtgebiet als vordringlicher angesehen wird. Defibrillatoren bieten im Notfall einen entscheidenden Zeitvorteil, während für Notrufe meist auf das Handy zurückgegriffen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen - Investitionsprogramm				
Lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Bisher finanziert	Plan 2025	VE 2025
7.511009.1006.07 Europaplatz, Videoüberwachung ZOB		EUR		
6	Summe Einzahlungen	0	0	0
8	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	-25.000	0
13	Summe Auszahlungen	0	-25.000	0
14	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	-25.000	0
16	Gesamtkosten der Maßnahme	0	-25.000	0

Für den Aufbau einer flächendeckenden Überwachung des Busbahnhofs durch Kameras sind auf dem PSP-Element 7.511009.1006.07 „Europaplatz, Video-Überwachung ZOB“ entsprechend Mittel eingeplant. Für die Einrichtung einer einzelnen Kamera werden nur anteilig Mittel benötigt.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Nach Fertigstellung und Veröffentlichung der Vorlage 32/2025 „Videoüberwachung ZOB“ hat der Landesdatenschutzbeauftragte einen umfangreichen Fragenkatalog zum Vorschlag zur Videoüberwachung des Tübinger Busbahnhofs übermittelt. Die Verwaltung hat diese pflichtgemäß beantwortet. Mittlerweile liegt die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten vor (siehe Anlage).

2. Sachstand

In seiner Stellungnahme kommt der Datenschutzbeauftragte zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Videoüberwachung am Tübinger Busbahnhof nicht vorliegen. Eine Weisung enthält das Schreiben nicht.

Die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten fällt sehr knapp aus. Sie ist wenig überraschend und folgt dem Muster vieler Fachbehörden, die eigenen Vorgaben möglichst streng auszulegen und schädliche Wirkungen auf andere Rechtsgüter, hier Schutz von Leib, Leben und Eigentum, Sicherheit und Ordnung, Akzeptanz staatlichen Handelns bei der Mehrheit der Bürger, schleichende Zerstörung von Infrastruktur, einfach zu ignorieren. Dafür fühlt man sich nicht zuständig und verweist auf die Vorschriften.

Die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten überzeugt auch dann nicht, wenn man die Belange des Datenschutzes angemessen berücksichtigt. Und zwar aus folgenden Gründen:

- In anderen Bundesländern, die ebenfalls die Gesetze des Datenschutzes beachten müssen, wird Videoüberwachung nahezu flächendeckend im Bereich von Bahnhöfen eingesetzt. In Berlin gibt es 6000 Überwachungskameras der BVG und weitere 27.000 im öffentlichen Raum. Wenn man nicht ganz Berlin als Kriminalitätsschwerpunkt betrachten will, muss es möglich sein, in Tübingen wenigstens sechs Kameras am zentralen Busbahnhof anzubringen. Es steht zu vermuten, dass dies in Berlin leichter gelingt, weil die Stadt zugleich auch Bundesland ist und die Gesetze deswegen stärker im Sinne der Kommune auslegt.
- Auch in Baden-Württemberg wird Videoüberwachung in vergleichbaren Bahnhofslagen praktiziert. So hat die Stadt Tuttlingen eine Videoüberwachung an einem öffentlichen Zugang zum Bahnhof eingeführt. Auch in Tuttlingen hat der Landesdatenschutzbeauftragte eine ablehnende Stellungnahme abgegeben, die nicht überzeugend war und daher von der Ortspolizeibehörde zurückgewiesen wurde.
- Die Definition eines Kriminalitätsschwerpunktes führt in Tübingen nur zu etwa fünf Orten, die dafür in Frage kommen. Der Busbahnhof gehört eindeutig dazu. Der Datenschutzbeauftragte führte in seinem Fragenkatalog selbst aus, dass ein geeigneter Maßstab, um einen Kriminalitätsschwerpunkt zu erkennen, die Zahl der einschlägigen Straftaten pro Hektar sei. Die Verwaltung hat diesen Maßstab angewandt und ermittelt, dass die Belastung des Busbahnhofs um den Faktor 500 über dem Durchschnitt des Gemeindegebietes und immer noch um den Faktor 20 über dem Durchschnitt der Innenstadt liegt. Wenn das nicht ausreicht, ist die Definition sinnlos. Viel stärker kann die relative Konzentration in einer Stadt nicht ausfallen.
- Der Landesdatenschutzbeauftragte begründet seine Ablehnung mit der absoluten Zahl der Straftaten am Busbahnhof. Dies ist nach der Definition des Kriminalitätsschwerpunktes aber falsch. Man mag darüber streiten, ob 40 Straftaten wenig sind oder jede einzelne schon zu viel. Darauf kommt es aber nicht an. Dass es sich im Stadtgebiet Tübingen um eine starke Konzentration handelt, ist unbestreitbar.
- Der Versuch, selektiv die Teile der Wirklichkeit zu betonen, die gegen Videoüberwachung sprechen, wird auch daraus ersichtlich, dass der Datenschutzbeauftragte Fahrraddiebstähle herausrechnet. Diese gehören zum Katalog der einschlägigen Straftaten. Wenn man diese aus der Statistik einfach ausblenden dürfte, könnte man umgekehrt auch Vandalismus einrechnen, der eindeutig im Bahnhofsbereich auftritt, aber nicht zu den Straftaten zählt, die Videoüberwachung begründen. Es ist nicht statthaft, nur das zu betrachten, was die eigene Argumentation stützt.
- Die übrigen Einwände des Landesdatenschutzbeauftragten kennzeichnen eine Verhinderungsstellungnahme. Die Hinweise auf eine angeblich mangelnde Datengrundlage der Polizei (Der Datenschutzbeauftragte kritisiert also zu wenig Datenerhebung) und die fehlende Gewissheit der Prognose über die Zukunft, weil ja der Busbahnhof gerade erst umgebaut wurde und nun alles anders sein könnte, sind schöne Beispiele für die Weisheit, dass eine Verwaltung immer Gründe findet, wenn sie etwas nicht will.
- Schließlich geht der Landesdatenschutzbeauftragte mit keinem Wort auf die Argumente ein, die sich mit der realen Eingriffstiefe der Videoüberwachung am ZOB in Tübingen befassen. Die mittlerweile lückenlose Überwachung in Zügen des Landes in Bussen der Stadt reduziert für Fahrgäste des ÖPNV die zusätzliche Information über Bewegungen für den Staat auf nahe Null. Das Sicherheitsrisiko im Nahverkehr wird mittlerweile so groß eingeschätzt, dass die Bahn die Zugbegleiter mit Bodycams ausrüstet. Der Busbahnhof ist für Fahrgäste des ÖPNV kaum zu vermeiden. Für Personen, die sich einfach nur an einem öffentlichen Ort aufhalten wollen, gibt es hinreichend viele Alternativen. Und die Überwachung soll nur in der Dunkelheit aktiv sein. Das alles reduziert den Eingriff erheblich und verstärkt in der Abwägung die Entscheidung für die Videoüberwachung.

3. Vorgehen der Verwaltung

3.1. Videoüberwachung am ZOB

Die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten schafft allerdings eine Rechtsunsicherheit, die es der Verwaltung nicht sinnvoll erscheinen lässt, die geplante Maßnahme als Ganzes umzusetzen. Vielmehr soll in einem ersten Schritt nur eine Kamera in zentraler Position mit möglichst großem Sichtfeld angebracht werden. Dies reduziert die Kosten auf einen vierstelligen Betrag, erlaubt aber eine entsprechende Beschilderung und die Klärung der Rechtsfragen. Sollte es zu Klagen kommen, kann verbindlich geklärt werden, ob Videoüberwachung am Tübinger Busbahnhof zulässig ist oder nicht.

Die Entscheidung über die Anbringung nur einer Kamera liegt in der Zuständigkeit der Verwaltung.

Die Verwaltungsspitze hat zudem politische Unterstützung angefragt. Die Spitzenkandidaten für die kommende Landtagswahl von Grünen und Union, Cem Özdemir und Manuel Hagel, haben positiv reagiert. Özdemir schreibt, „er könne das Bedürfnis der Kommunen wie zum Beispiel der Universitätsstadt Tübingen nach einer praxisnahen Regel nachvollziehen.“ Er sicherte zu, „dass er in einer künftigen Landesregierung prüfen werde, wie eine zielgerichtete Videoüberwachung solcher Orte für Polizei und Kommunen praxisnah möglich wäre.“ Hagel teilte mit: „Zum Schutz der Menschen im öffentlichen Raum und zur Steigerung der Ermittlungserfolge müssen im Polizeigesetz mehr Möglichkeiten für die Kommunen geschaffen werden. Der Tübinger Busbahnhof ist ein Ort, an dem das möglich sein muss oder möglich gemacht werden muss.“

Dieser breite parteipolitische Konsens lässt erwarten, dass die kommende Landesregierung dem dringenden Wunsch des Städtetags entspricht und die landesgesetzliche Grundlage zur Anordnung von Videoüberwachung öffentlicher Plätze im Sinne einer Absenkung der Hürden zur Videoüberwachung anpasst. So ist zum Beispiel in Hessen die Videoüberwachung öffentlicher Plätze auch zulässig, um das Sicherheitsgefühl zu verbessern. Die Verwaltung wird den Rat über die Entwicklungen zur Videoüberwachung am Europaplatz regelmäßig unterrichten.

3.2. Notrufsäulen im Tübinger Stadtgebiet

Die mit Vorlage 506a/2023 vorgeschlagene Errichtung von Notrufsäulen soll hingegen zunächst nicht weiterverfolgt werden. Ausschlaggebend dafür sind die laufenden Kosten. Angesichts knapper Finanzmittel hält die Verwaltung derzeit eine Konzentration auf die Einrichtung von Defibrillatoren im öffentlichen Raum für vorrangig. Auch dieses Projekt ist durch seine Kosten limitiert. Im Vergleich ist das Risiko durch einen Herz-Kreislaufstillstand im öffentlichen Raum zu sterben deutlich höher als durch Ertrinken.

Der Zeitvorteil durch den sofortigen Einsatz eines Defibrillators ist enorm. Hingegen ist für die reine Alarmierung der Rettungsdienste ein Handy eine vergleichbar schnelle Möglichkeit. Zwar fehlen dann die Standortdaten und müssen von der Leitstelle erfragt werden. Dafür entfällt in der Regel ein Fußweg zur Notrufsäule und die Zahl der für eine Wasserrettung in Frage kommenden Gewässer ist in Tübingen gering. Der Zeitvorteil von Notrufsäulen ist daher im Vergleich zu Defibrillatoren deutlich geringer.

4. Lösungsvarianten

- 4.1. Die Videoüberwachung wird wie in Vorlage 32/2025 beschrieben angeordnet. Der Sperrvermerk beim PSP-Element 7.511009.1006.07 „Europaplatz, Videoüberwachung ZOB“ Einrichtung Videoüberwachung Busbahnhof über 25.000 Euro wird aufgehoben.

Die laufenden Kosten liegen voraussichtlich zwischen 10.000 bis 12.000 Euro pro Jahr und setzen sich aus den Kosten für die Miete der Datenanbindung/Entstörungsdienste und Dienstleistungen zusammen. Da eine Inbetriebnahme nicht vor Ende 2025 möglich ist, müssen diese Mittel erst ab dem Jahr 2026 eingeplant werden.

- 4.2. Zusätzlich werden eine oder mehrere Notrufsäulen aufgestellt.